

**40. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt
Brilon zur Ausweisung von Flächen für die
zusätzliche Nutzung von Windenergie im Bereich
des Ortsteiles Madfeld**

ERLÄUTERUNGSBERICHT

Inhaltsverzeichnis

- A. Flächennutzungsplanänderung -- Bereich und Umfang

- B. Planungserläuterungen
 - 1.o Veranlassung
 - 2.o Planungsgrundlagen
 - 2.1 Natürliche Gegebenheiten
 - 2.2 Übergeordnete Planungsvorgaben
 - 2.3 Änderungsbezogene Planungsvorgaben
 - 3.o Abgrenzung des Änderungsbereiches
 - 4.o Umfang der Nutzungserweiterung

Planunterlagen

Übersichtsplan	Blatt Nr. 1	M = 1 : 25.000
Grundlagenkarte	Blatt Nr. 2	M = 1 : 5.000
Änderungsausschnitt FNP	Blatt Nr. 3	M = 1 : 10.000

A. FNP-Änderung -- Bereich und Umfang

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung vom 30.03.1995 beschlossen, den mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 15.10.1981 genehmigten Flächennutzungsplan (Az.: 35.2.1 - 1.4) zu ändern.

Mit dieser 40. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde beschlossen, die in vorangegangenen Beratungen und Erörterungen von Planungskonzepten dargestellte Teilfläche des Außenbereiches der Stadt Brilon als Fläche auszuweisen, auf der die Errichtung von Windkraftanlagen als zusätzliche Nutzung der landwirtschaftlichen Fläche ermöglicht wird.

Im weiteren Verlauf des Verfahrens wurde am 28.04.1995 die vorgezogene Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt und die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden, soweit aus städtebaulicher Sicht vertretbar, in den Planentwurf eingearbeitet. Der so festgelegte Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Stadt Brilon in der Sitzung vom 31.05.1995 beschlossen. Die Grenzen des Änderungsbereiches entsprechen den Darstellungen der Planunterlagen.

Ergänzend in die durch Beschluß der Stadt aufgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen:

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 01.08.1995 bis zum 31.08.1995 einschließlich. Die vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden -soweit aus städtebaulicher Sicht sinnvoll- in den Änderungsplan eingearbeitet (Anm.: die Abweichungen gegenüber der Entwurfsfassung sind durch Roteintrag gekennzeichnet). Die so beschlossene Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon wurde vom Rat der Stadt in der Sitzung vom 30.11.1995 beschlossen. Die beschlossenen Grenzen des Änderungsbereiches entsprechen den Darstellungen der Planunterlagen.

Mit der Ausarbeitung des Änderungsentwurfes wurde das Planungsbüro Dipl.-Ing. Reinhard J. Bölte, 33104 Schloß Neuhaus beauftragt. Die Änderung schafft die planerische Voraussetzung zur geordneten Nutzung erneuerbarer Energien (einschließlich der damit verbundenen Errichtung baulicher Anlagen) auf den entsprechend abgegrenzten Flächen und schließt gleichzeitig die kommerzielle Windenergienutzung in den übrigen, außerhalb liegenden Bereichen der Gemarkung aus.

Nachrichtlich wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß parallel zur 40. FNP-Änderung, die sich auf Bereiche des Ortsteiles Madfeld erstreckt, die 39. Änderung im Bereich der Ortsteile Scharfenberg und Rixen sowie die 37. FNP-Änderung im Bereich der Ortsteile Radlinghausen und Rösenbeck durchgeführt werden sollen. Ziel ist es, auch in diesen Teilbereichen die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen als zusätzliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu ermöglichen. Insgesamt ist somit an drei Stellen im Außenbereich der Stadt Brilon ein "Windpark" vorgesehen.

Das Plangebiet der 40. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes stellt sich gemäß Ratsbeschuß vom 31.05.1995 wie folgt dar:

FNP-Änderung im Bereich nordwestlich von Madfeld:

Das Gebiet erschließt die freie Feldflur zwischen den Orten Madfeld, Radlinghausen und Bleiwäsche. Der Abstand zwischen den Ortsrändern und den äußeren Plangebietsgrenzen liegt jeweils bei ca. 1.500 m. An der südlichen Grenze des Änderungsbereiches verläuft die Landstraße L 637 und nach Westen sind in ca. 500 bis 800 m Abstand zusammenhängende Waldflächen vorgelegt. Die östliche Grenze verläuft in einem Abstand von ca. 300 m zur L 956, die von Madfeld nach Bleiwäsche führt. Nach Norden hin verläuft die Grenze entlang von Parzellengrenzen und einem Wirtschaftsweg.

Das abgegrenzte Gebiet weist eine Flächengröße von 160 ha auf und erstreckt sich auf die Bereiche mit der Bezeichnung 'Loh, Schwelge, Streitfeld und Almer Linde'. Im Zuge der Ausarbeitung und Konkretisierung des Planentwurfes wurden innerhalb des großflächigen "Suchbereiches für Standorte von WKA" (Raum zwischen Gut Almerfeld, Madfeld und der nördlichen Stadtgebietsgrenze nach Bleiwäsche), welcher sich aus der Landschaftsverträglichkeitsstudie Teil A zur Errichtung von Windkraftanlagen (RINKE; ZAMEL, 12'93) sowie der weiteren Konkretisierung und Abstimmung der Konzeptplanung ergibt, ein Änderungsbereich zur Ausweisung von landwirtschaftlichen Flächen für die zusätzliche kommerzielle Nutzung von Windenergie abgegrenzt. Ausgewiesen wurde ein Korridor, der sich auf solche Flächen innerhalb des Landschaftsraumes erstreckt, die eine verhältnismäßig geringe Konfliktdichte hinsichtlich konkurrierender Belange und Nutzungsansprüche erwarten läßt. Zur näheren Begründung wird auf Punkt 2 verwiesen.

Durch die FNP-Änderung dieses Teilbereiches, der bislang als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen ist, wird durch die Zusatzsignatur "Gebiet für Windenergienutzung" auf insgesamt 160 ha eine "Fläche für die Landwirtschaft" mit der "zusätzlichen Nutzung von Windenergie" festgesetzt.

B. Planungserläuterungen

1.0 Veranlassung

Wie in anderen windreichen Gebieten, so ist auch im Bereich der Stadt Brilon mit seinen windhöfigen Zonen (fast waldfreie Hochfläche des Briloner Kalkplateaus) das Interesse an der Windenergienutzung in den letzten Jahren stark angestiegen. Die verstärkte Förderung umweltfreundlicher Energiequellen (im besonderen auch der Windenergie) als Ergebnis der geänderten Einschätzung der Bedeutung erneuerbarer Energien, wie auch die gesetzlich begründete Verpflichtung der Energieversorgungsunternehmen (vgl: StromEinspG vom 07.12.1990) zur Abnahme des mit Windkraft von privaten Betreibern erzeugten Stromes, hat die Errichtung und den Betrieb von technisch weiterentwickelten Windkraftanlagen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll gemacht.

Als Folge dieser Entwicklung ist auch im Bereich der Stadt Brilon die Zahl der entsprechenden Vorhaben zur Windenergienutzung sprunghaft angestiegen, ohne daß allerdings die notwendigen Grundvoraussetzungen für eine geordnete Entwicklung aus bauleitplanerischer Sicht bisher gegeben sind.

Da es sich aufgrund der vorliegenden Bauanträge/Voranfragen (ca. 60) und errichteter/genehmigter Anlagen (11) bereits empfiehlt die Einzelanlagen in sogenannten "Windparks" (als räumlich zusammengefaßte Anordnung von mehr als drei Windkraftanlagen; vgl. Amtsblatt Schl.H. 1991, Nr. 38, S. 560) zu konzentrieren, ist die Vorklärung der Standortfrage durch die gemeindliche Bauleitplanung geboten.

Ein erheblicher Regelungsbedarf besteht insbesondere im Außenbereich, da -ohne Vorklärung der Standortfrage- entsprechende Vorhaben hier leicht zu Kollisionen mit wesentlichen Außenbereichsbelangen und sonstigen öffentlichen Belangen führen können, die ggf. eine Unzulässigkeit begründen.

Die Einbindung der Thematik in die vorbereitende Bauleitplanung über das Verfahren einer Flächennutzungsplanänderung bietet ein geeignetes Regelinstrument, da sowohl die Berücksichtigung der Fragen zur Vereinbarkeit von Windenergienutzung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zu Landschaftsverbrauch und der Einsparung fossiler Energieträger als auch die gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander bei der Aufstellung gewährleistet werden.

Naturgemäß muß die Dimension der Planaussage auf die bauleitplanerischen Aspekte im Bearbeitungsgebiet beschränkt bleiben. Raumordnerische und landesplanerische Gesichtspunkte sowie überregionale/regionale Auswirkungen der Ausweisung von Windparks als raumbedeutsame Maßnahmen können hier über die Angaben zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 20 LPLG hinaus nicht berücksichtigt werden.

2.0 Planungsgrundlagen

2.1 Natürliche Gegebenheiten

Nach der Lage im Raum kann die betrachtete Landschaft dem "Hochsauerländer Oberland" (Einheit 334) zugeordnet werden. Bei dieser wellig zerschnittenen, zur westfälischen Bucht hin geneigten, waldreichen Abdachungsfläche des nordöstlichen Schiefergebirges mit den Massenkalkhochflächen von Brilon und Warstein ist die alte Schiefergebirgs-Landoberfläche recht flächenhaft erhalten, was sich in einer glatten Horizontlinie äußert.

Entsprechend der naturräumlichen Gliederung Deutschlands (Blatt 111, Arolsen, BÜRGENER 1963) liegt das Plangebiet im Osten der naturräumlichen Einheit 334.70 "Briloner Kalkplateau" und stellt sich als fast waldfreie Hochfläche auf Massenkalk und kalkhaltigen Schiefern im Kern des Briloner Landes dar. Aufgebaut ist das rd. 500 m hohe Plateau hauptsächlich aus obermitteldevonischem Massenkalk, daneben auch aus dunklem Schwelmer Massenkalk (nördlich Almerfeld, westlich Nehden und bei Brilon).

Am meisten kleinhügelig belebt ist das Plateau im Süden um Brilon und Thülen mit Höhen bis 550 m (Briloner Oberflur); flacher ausgebildet bei etwa 450 m Höhe ist es im Norden und Nordosten (Briloner Niederflur). Belebt wird das Bild der Hochfläche von zahllosen kleinen, oft mit Felsbrocken gekrönten Kuppen und Hügeln mit Heide- und Trockengrasfluren wie auch Dolinen und Erdfällen. Wald hat sich großflächig nur in Buchholz nordöstlich von Nehden erhalten. Östlich schließt sich die Einheit 334.72 "Madfelder Schieferboden" als flaches Tonschiefersaumland an.

*** *Änderungsbereich***

Vom Landschaftscharakter her spiegeln die Flächen zwischen Gut Almerfeld, Madfeld und der Stadtgebietsgrenze im Norden die beschriebenen naturräumlichen Verhältnisse recht gut wieder und es herrschen überwiegend ausgeräumte landwirtschaftliche Nutzflächen auf der Plateaulage vor. Größere zusammenhängende Waldflächen finden sich lediglich westlich von der Linie Radlinghausen-Bleiwäsche.

Das engere Plangebiet zwischen den Waldflächen im Westen und der Straße von Madfeld nach Bleiwäsche im Osten (L 956) ist weitgehend strukturarm und weist eine kaum bewegte Topographie auf. Flora und Vegetation der in diesem Bereich flachwelligen, waldfreien Hochfläche werden durch eine intensive Landwirtschaft (fast ausschließlich Ackerbau) geprägt.

Naturnähere Vegetation bzw. extensivere Nutzungsverhältnisse sind auf entfernter angrenzende Rinnen, Täler und Kuppen sowie die Waldgebiete beschränkt.

Die gesamte Fläche des Änderungsbereiches wird ackerbaulich genutzt.

Zusammenfassend betrachtet überwiegen im Änderungsbereich die +/- vollständig ausgeräumten flachwelligen Ackerflächen mit wenigen gliedernden und belebenden Elementen und relativ geringer Reliefenergie. Das so überwiegend nutzungsbestimmte Landschaftsbild wird zudem wesentlich durch den südlich des Änderungsbereiches angesiedelten Steinbruch künstlich überprägt. Markante Kuppen- und Berglagen finden sich nicht innerhalb des engeren Planbereiches.

Im abgegrenzten Änderungsbereich nordwestlich von Madfeld bewegen sich die mittleren Geländehöhen der flachwelligen Landschaft zwischen 440 müNN (im Norden, Osten und Südwesten) und 460 müNN (im Zentrum). Außerhalb des Bereiches gelegen grenzt im Osten der Hogesknapp mit 482 müNN als höchste Erhebung der näheren Umgebung an. Von diesem zentral zwischen den Orten gelegenen Höhenrücken fällt das Gelände nach Bleiwäsche und zum Gut Almerfeld hin ab.

2.2 Übergeordnete Planvorgaben

Entsprechend den räumlichen Funktionen des Plangebietes und dessen Lage im Landschaftsraum sind die Aussagen der übergeordneten Planung insbesondere auf die wesentlichen Außenbereichsbelange abgestimmt. Im einzelnen können nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Arnsberg, TA Oberbereich Dortmund, östlicher Teil (Entwurf 1994) folgende Darstellungen angeführt werden:

* Änderungsbereich: Agrarbereich (insgesamt)

Bereich zum Schutz der Gewässer (westliche Teilfläche zum Gut Almerfeld hin)

Bereich für den Schutz der Landschaft

Dementsprechend sind die Ziele 8 und 39 (Land- und Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Agrarbereiche), Ziel 50 (Bereich für den Schutz der Landschaft sowie Ziel 72 (Bereiche zum Schutz der Gewässer) zu berücksichtigen.

Während die Ziele 8, 39 und 72 durch die geplante Änderung nicht signifikant berührt werden, ist unter Ziel 50 formuliert, daß "zur Sicherung der ökologischen Funktion die Nutzungsstruktur in den Bereichen für den Schutz der Landschaft in ihrer jetzigen Ausprägung erhalten bleiben (soll). Maßnahmen, die zur Beeinträchtigung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen,".

Weiterhin ist insbesondere das Ziel 37 (Freiraum) zu beachten. Zur Sicherung der Funktionsfähigkeit und zum Schutz des Freiraumes sind "(1) die natürlichen Lebensgrundlagen... verstärkt zu schützen und zu pflegen. Dabei ist insbesondere die Leistungs- und Funktionsfähigkeit nachhaltig zu sichern und zu entwickeln."

Ferner sind "(2) wegen der wichtigen überregionalen Ausgleichsfunktion des Plangebietes ... die bestehenden Freiräume grundsätzlich zu erhalten. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist künftig so einzuschränken, daß der weitere Freiflächenverbrauch auf den unbedingt erforderlichen Rahmen begrenzt wird. Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen oder durch Ersatzmaßnahmen in ihren Folgen zu mildern."

Änderungsbedingt ist damit insbesondere die Abstimmung der Planung mit den Zielen 37 und 50 erforderlich. Aufgrund einer vergleichenden Betrachtung der im gesamten Gemarkungsgebiet von Brilon vorherrschenden Nutzungsverhältnisse (Waldanteil, Wohnsiedlungsbereiche etc.) und den topographischen Verhältnisse (Höhenlage - Windhöfigkeit) mit den im Plangebiet vorherrschenden Strukturen erscheint eine Vereinbarkeit mit den grundsätzlichen Rahmenzielen gegeben. Inkraftgetreten ist der vorgenannte GEP bislang nicht.

Das Plangebiet liegt im Bereich des Landschaftsplanes Nr. 3 "Hoppecketal" (Entwurf August 1990) und die betreffenden Flächen unterliegen dem "großräumigen Landschaftsschutz". "Kleinflächiger Landschaftsschutz" und "Naturschutzgebiete" sowie "Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft" werden von der Planung nicht berührt. Inkraftgetreten ist der vorgenannte Landschaftsplan bislang nicht.

Ergänzend in die durch Beschluß der Stadt aufgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen:

Die Flächen des in der Flächennutzungsplangrundlage dargestellten Landschaftsschutzgebietes "Diemelsee" überlagern das Änderungsgebietes (siehe Plan, Blatt Nr. 1) vollständig. Ferner befinden sich die Flächen im derzeit ausgewiesenen Naturpark "Diemelsee".

Der Flächennutzungsplan in seiner derzeit gültigen Fassung weist den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" aus. Der westliche Teilbereich ist durch die Darstellung als vorgesehenes Wasserschutzgebiet überlagert; der gesamte Bereich wird durch die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes "Diemelsee" überlagert.

Ergänzend in die durch Beschluß der Stadt aufgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen:

Hinweis: Die Änderungsfläche der 40. Änderung liegt teilweise in der Zone III B und III C des festgesetzten Wasserschutzgebietes "Briloner Kalkmassiv". (Anm.: In der vorliegenden Flächennutzungsplangrundlage sind die WSG als III A und III B dargestellt; der Verlauf der Schutzgebietsgrenzen ist weitgehend identisch). Die Bauausführung der einzelnen Windkraftanlagen hat so zu erfolgen, daß eine Beeinträchtigung der Trinkwassergewinnungsanlagen ausgeschlossen wird und die Schutzgebietsverordnung mit den Verbots- und Genehmigungstatbeständen Berücksichtigung finden, insbesondere der Genehmigungstatbestand Grabungen / Abgrabungen über eine Tiefe von 2 m und eine Ausdehnung über 10 m² hinaus.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Prüfung im Hinblick auf evtl. zu berücksichtigende schutzwürdige Wohnnutzungen kann erst in Kenntnis der exakten Standorte der jeweiligen Windkraftanlagen im Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Ergänzend in die durch Beschluß der Stadt aufgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen:

Südlich des Änderungsbereiches, jenseits der L 637 schließt die nördliche Grenze eines Gebietes an, das im GEP als "Bereiche für oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen" dargestellt ist. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Nordgrenze der "Flächen für Abgrabungen" liegt ca. 100 m südlich der L 637. Es ist damit zunächst festzustellen, daß die zeichnerische Darstellung der Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung des Gebietsentwicklungsplanes berücksichtigt ist. Diese Darstellung des GEP soll gemäß Landesentwicklungsplan geeignet sein, den voraussichtlichen Rohstoffbedarf über einen Zeitraum von 25 Jahren planerisch zu sichern.

Auch diese Vorgabe des LEP ist sichergestellt. Darüber hinaus sind auch die textlichen Erläuterungen des GEP zu beachten. Diesbezüglich ist auf den GEP-Gliederungspunkt 6.4. (Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen) hinzuweisen. Dort heißt es unter Ziel 48, daß "zur langfristigen Rohstoffversorgung ... der Abbau oberflächennaher, abbauwürdiger, wertvoller Bodenschätze entsprechend ihrer gesamtwirtschaftlichen Bedeutung und ihrer Standortgebundenheit zu sichern (ist). Eine sorgfältige Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Belangen ist dabei erforderlich."

Als konkurrierender raumbedeutsamer Belang ist in diesem Kontext die Nutzung regenerativer Energiequellen anzuführen. Dabei ist zu beachten, daß nach den Zielsetzungen des Landesentwicklungsplanes beide Belange (C. IV.: Heimische Bodenschätze und D.II.: Energieversorgung) gleichrangig nebeneinander stehen. So heißt es unter Punkt D.II.2. Ziele / Unterpunkt 2.4.: "Die Voraussetzung für den Einsatz erneuerbarer Energien sind zu verbessern bzw. zu schaffen. Gebiete, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignen, sind in den Gebietsentwicklungsplänen als -Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien- darzustellen. Das besondere Landesinteresse an einer Nutzung erneuerbarer Energien ist bei der Abwägung gegenüber konkurrierenden Belangen als besonderer Belang einzustellen." Eine Darstellung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung im Instrument des GEP ist bislang nicht erfolgt; Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung sind hingegen gemäß LEP-Vorgabe in ausreichendem Umfang dargestellt.

Wie aus den textlichen Erläuterungen der FNP-Änderungsunterlagen hervorgeht, muß der Bereich der 40. Änderung als "Gebiet, das sich für die Nutzung erneuerbarer Energien aufgrund der Naturgegebenheiten besonders eignet" eingestuft werden. Ähnlich gut geeignet ist lediglich noch der Bereich der 37. Änderung. Zur Deckung des absehbaren mittelfristigen Bedarfs (10 Jahre) sind beide Bereiche dringend erforderlich.

Da einerseits noch ausreichend bemessene Vorratsflächen der Rohstoffversorgung im GEP dargestellt sind, andererseits auch über diese im GEP zeichnerisch dargestellten Abbaufächen hinaus auch langfristig eine Entwicklung in südliche Richtung ungehindert möglich ist, berücksichtigt die gewählte Abgrenzung des Änderungsbereiches beide Belange hinreichend und in angemessenem Umfang. Die betriebstechnischen Belange des bestehenden Steinbruchbetriebes werden zudem durch die Darstellung einer 300 m breiten Abstandsfläche zum Bruchgelände (siehe Plan Blatt Nr. 2) berücksichtigt. Auf die Zäsur, welche sich durch die Landstraße L 637 ergibt wird, besonders hingewiesen. Ferner ist unter lagerstättenkundlicher Sicht zu beachten, daß der gesamte Landschaftsraum zwischen Radlinghausen, Bleiwäsche, Madfeld und Rösenbeck als Verbreitungsgebiet der hochwertigen Massenkalk anzusehen ist. In diesem Zusammenhang ist weiterhin zu beachten, daß insbesondere unter städtebaulichen Gesichtspunkten nicht der gesamte vorgenannte Raum zur oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen nutzbar sein kann. Aus städtebaulicher Sicht ist lediglich eine begrenzte, vom jetzigen Abbaugelände aus nach Süden zur Abbaukonzentrationszone bei Rösenbeck hin gerichtete langfristige Erweiterung vertretbar. Dieser Entwicklung steht die FNP-Änderung nicht entgegen. Es erscheint daher sinnvoll, die (über den berücksichtigten Rahmen hinaus) nicht absehbare Entwicklung des Kalksteinabbaues durch entsprechende Darstellungen in den künftigen Landes- und Gebietsentwicklungsplänen abzuwarten und die heutigen Freiflächen mit der Zusatznutzung Windenergiegewinnung im Flächennutzungsplan darzustellen.

2.3 Änderungsbezogene Planvorgaben

Die Zusammenstellung der Vorgaben aufgrund der geplanten Zusatznutzung erstreckt sich auf sicherheitstechnische, baurechtliche, bauleitplanerische und landschaftsplanerische Aspekte und bauen auf die tatsächliche Bestandssituation auf. Dementsprechend stellt sich die aktuelle Nutzungsstruktur im engeren Plangebiet wie folgt dar:

- * die Flächen liegen mit Ausnahme der baulich genutzten Parzellen im gesamten Änderungsbereich ausschließlich als landwirtschaftliche Nutzflächen vor
- * als bauliche Anlagen finden sich verschiedene Wirtschaftswege der freien Feldflur innerhalb des Änderungsbereiches

Da im Zuge der Erarbeitung des Planentwurfes die Berücksichtigung öffentlicher wie privater Belange erforderlich ist, wurden bei der Abgrenzung des Änderungsbereiches zur Ausweisung von Flächen für die zusätzliche Nutzung von Windenergie folgende Grundsätze beachtet:

- * Orientierung der ausgewiesenen Gebietsgrößen am geschätzten mittelfristigen Bedarf und Konzentration von Einzelstandorten zu "Windparks" zur Minimierung des Landschaftsverbrauches, dabei werden die von der 37. und 39. FNP-Änderung zur Ausweisung von Flächen für die zusätzliche Nutzung der Windenergie erfaßten Bereiche berücksichtigt
- * Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine systematische Anordnung von Einzelanlagen im Sinne einer geordneten baulichen Entwicklung
- * Einhaltung von Sicherheits- und Schutzabständen zur Wahrung öffentlicher und privater Belange
- * Minimierung von Landschaftsverbrauch und möglichst weitgehender Erhalt bislang baulich nicht genutzter Außenbereichsflächen, Erhaltung der Freiraumfunktion durch Orientierung von Neuausweisungen an Flächen mit bestehenden baulichen Anlagen
- * Konzentration auf Flächen ohne besondere Naturausstattung und Landschaftsqualitäten, insbesondere Ackerflächen ohne hohen Anteil von gliedernden und belebenden Elementen und +/- einförmiger Topographie
- * Berücksichtigung möglichst ökonomischer Netzanschlußmöglichkeiten zur Minderung von sekundären Baumaßnahmen
- * Berücksichtigung der landschaftlichen, siedlungskulturellen und naturräumlichen Gegebenheiten und Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Begrenzung des Änderungsbereiches auf weniger sensible Teilbereiche des Landschaftsraumes, Ausschluß von markanten Kuppen- und Berglagen
- * Konzentration von Neuausweisung in windhöfigen Gebieten und auf Flächen mit einer geringen Oberflächenrauigkeit

Ausgehend von den vorgenannten Zielen der Planung werden die dargestellten Flächen nordwestlich von Madfeld als geeignet angesehen, eine geordnete Entwicklung aus bauleitplanerischer Sicht zu erzielen und gleichzeitig minimale Beeinträchtigungen konkurrierender Freiraumbelange zu bedingen. Ferner kann aufgrund von Höhenlage und Oberflächenbeschaffenheit eine ausreichende Windhöfigkeit vorausgesetzt werden. Die Fixierung der bedarfsorientierten Flächengröße des Änderungsbereiches mit ca. 160 ha orientiert sich an der üblichen Laufzeit des Flächennutzungsplanes von ca. 10 Jahren und berücksichtigt die Ziele der 37. und 39. FNP-Änderung mit weiteren 100 ha Fläche.

Bei einem nach bisherigen Erkenntnissen geschätzten jährlichen Bedarf in der Größenordnung von etwa 7 errichteten Anlagen pro Jahr kann somit von einem mittelfristigen Flächenbedarf von ca. 70 Anlagen ausgegangen werden. Hinsichtlich der Reduzierung von erschließungs- und anbindungsbedingten Eingriffen kann davon ausgegangen werden, daß primär die Konzentration von Einzelanlagen zu "Windparks" minimierend wirkt. Die Mitbenutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen und Leitungsnetze in relevantem Umfang ist aus technischen Gründen nicht möglich, da insbesondere die für WKA's typischen Spannungsschwankungen im vorhandenen Netz zu Schäden führen können. Ferner sind die noch freien Aufnahmekapazitäten bei weitem nicht ausreichend. Nach den Angaben der VEW als zuständiges Energieversorgungsunternehmen ist die Schaffung einer Netzanbindung für den geplanten Windpark aufgrund der Lage zur nächsten Umspannstation und vorgesehenen Größenordnung bzw. voraussichtlicher Leistungskapazität mit einem vertretbaren und angemessenen Aufwand möglich bzw. realisierbar. Die Nutzung vorhandener Wege und Straßen zur Andienung der Anlagen sollte soweit möglich im konkreten Antragsverfahren geprüft werden.

Zu ergänzen sind die obengenannten generellen Planungsgrundsätze durch Standorteignungsvorgaben. Hierunter werden insbesondere maßnahmenspezifische Abstandsregelungen verstanden, die sowohl durch die Nutzungseffektivität der Anlagen als auch durch sicherheitstechnische sowie öffentliche und private Belange bestimmt werden. Als Orientierungsrahmen werden die Angaben der "Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen" des Amtsblattes Schleswig Holstein vom 11. September 1991 herangezogen.

Entsprechend den bisherigen Vorschriften und Erfahrungswerten sollten zur Vermeidung von Nutzungs- und Interessenkonflikten folgende Mindestabstände für Anlagen von 250 bis 600 KW Nennleistung und 30 bis 50 m Nabenhöhe eingehalten werden:

- Einzelhäuser	300 m
- ländliche Siedlungsbereiche bei +/- ebenem Gelände	500 m
- städtische Ortslagen, Siedlungsbereiche bei stark bewegten topographischen Verhältnissen (Vermeidung von Überhöhungseffekten, Maßstabsverlust)	1.000 m
- Bundesstraßen	50 m
- Land- und Kreisstraßen	50 m
- Bahnlinien	100 m
- Überlandleitungen ab 30 KV	50 m
- Leitungen für Ferngas/ -wasser	50 m

- Richtfunkstrecken 50-100 m
- Waldgebiete, Feldgehölzbestände 200 m
- Naturschutzgebiete, besonders geschützte Biotope nach § 20 c BNatSchG, biotopkartierte Bereiche 100-500 m
- Landschaftsschutzgebiete 0-100 m
- naturraumtypische Landschaftsbilder, prägende Geländeformen, Kerb-/ Kastentäler, Ausraummulden und -wannen 100-200 m
- besonders hervorragende oder markante Einzelkuppen und Berge, steile Hänge, Abbruchkanten etc. 200 m

Ergänzend in die durch Beschluß der Stadt aufgestellte Fassung für die Vorlage zur Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde aufgenommen:

- vorhandene Steinbruchbetriebe/Steinbrüche 300 m

Aus technischen Gründen sollten folgende Abstände eingehalten werden:

- bis 300 m zu anderen baulichen Anlagen zur Vermeidung von Eisschlaggefährdung
- 100-400 m aus Immissionsschutzgründen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen je nach Schutzstatus

Als Grenzabstände im Sinne der BauONW ist folgendes Maß angesetzt:

Summe aus Nabenhöhe der Anlage (Maß zwischen der Geländeoberkante und der Rotorachse) und $\frac{1}{4}$ des Rotordurchmessers * 0,8 + Abstand der Rotorebene von der senkrechten Turmachse.

Als Mindestabstände zu anderen Windkraftanlagen wird in Hauptströmrichtung das 8-10 fache des Rotordurchmessers empfohlen. Auch zwischen den Anlagen (quer zur Hauptwindrichtung sollten zur Sicherung der jeweiligen Anlageneffizienz ausreichend dimensionierte Abstandsmaße, welche dem 4-5 fachen des Rotordurchmessers entsprechen, eingehalten werden.

3.0 Abgrenzung des Änderungsbereiches

Die dargestellten Begrenzungslinien, die im Zuge der Konkretisierung des Planungsentwurfes erarbeitet wurden, entsprechen dem Beschluß des Rates der Stadt Brilon vom 31.05.1995. Sie berücksichtigen bzw. ergeben sich im wesentlichen aus den Möglichkeiten welche durch die übergeordneten Planungsvorgaben, den Aussagen der Landschaftsverträglichkeitsstudie (RINKE; ZAMEL), den im Rahmen der Erarbeitung geführten Erörterungen und Abstimmungen mit den jeweiligen Fachausschüssen der Stadt sowie den Ergebnissen der vorgezogenen Bürgerbeteiligung und den städtebaulichen und bauleitplanerischen Zielen der Stadt Brilon.

Ausgehend von der "Landschaftsverträglichkeitsstudie - Teil A - zur Errichtung von Windkraftanlagen (RINKE; ZAMEL, 1993) sowie unter Berücksichtigung der Entwicklungsziele des GEP zeigt sich, daß weite Bereiche der Stadt Brilon als Ausschußflächen bzw. als Tabuflächen für die Errichtung von Windkraftanlagen gelten müssen. Anzuführen sind hier beispielhaft Wohnsiedlungs- und Gewerbebereiche, Gebiete für flächenintensive Großvorhaben gemäß LEP VI, Vorrangflächen für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen, Waldbereiche oder Vorzugsflächen für den Natur- und Landschaftsschutz.

Wenn ferner die Topographie des Raumes berücksichtigt wird und Tallagen bzw. Bereiche mit relativ geringer Geländehöhe ausgeschlossen werden, so reduzieren sich die potentiellen Eignungsflächen weiter. Ausgehend von der Prämisse, daß insbesondere solche Bereiche die aufgrund der topographischen Gesamtsituation eine Geländehöhe von 440 bis 500 müNN aufweisen und zugleich eine ausreichende Flächendimension gewährleisten wie sie für einen großflächigen Windpark benötigt wird, reduzieren sich die besonders prädestinierten Bereiche auf das Gebiet zwischen Radlinghausen und Rösenbeck, das Gebiet zwischen Madfeld und Bleiwäsche sowie das Gebiet zwischen Scharfenberg und Rixen.

Da auch aus städtebaulicher Sicht die potentielle Eignung der Gebiete bestätigt wird, konnten die entsprechenden Änderungsverfahren (37., 39. und 40. FNP-Änderung) eingeleitet werden.

Die Abgrenzung der Änderungsbereiche in diesen Gebieten wurde im Zuge der Konkretisierung des Planungsentwurfes entwickelt und leitet sich aus den erläuterten Grundsätzen der Planung ab.

Auf die gesamte Gemarkungsfläche der Stadt Brilon bezogen gewährleisten die dargestellten Abgrenzungen im Sinne einer geregelten Entwicklung der Windenergienutzung neben der Sicherung wesentlicher öffentlicher und privater Belange auch eine weitgehend raumverträgliche und ressourcenschonende Freiflächennutzung. Die vorgenannten Abstandsflächen sind, soweit nicht bei der Abgrenzung des Änderungsbereiches berücksichtigt, als Hinweis für potentielle Anlagenbetreiber zu verstehen.

Definitionsgemäß kann das nunmehr ausgewiesene Gebiet als relativ "konfliktarme" Konzentrationszone für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen bezeichnet werden. Die in dem betreffenden Bereich vorherrschenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden meist ackerbaulich bewirtschaftet und weisen bei einer ausreichenden Höhenlage eine geringe Oberflächenrauigkeit auf. Sie erfüllen damit die notwendigen grundsätzlichen Standortvoraussetzungen. Nach den bisher vorliegenden Informationen sind Netzanbindungen und Erschließung über eigene Kabeltrassen möglich.

Im Umkehrschluß ist aus den bisherigen Erläuterungen abzuleiten, daß die Errichtung von kommerziell betriebenen Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Änderungsbereiche nicht zulässig ist, da bestehende Nutzungsverhältnisse die Lage der Flächen im Naturraum sowie bestehende rechtliche Rahmenbedingungen (LSG, NSG, LG NW, BNatSchG, BauGB, FNP, GEP etc.) und die überwiegenden Belange der Freiraumfunktionen (einschließlich dem Schutz von Erholungs- und Landschaftsbildfaktoren) dem entgegenstehen.

Eine entsprechende Zusatznutzung würde somit zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der freien Landschaft und der Außenbereichsbelange führen und damit den Oberzielen der Regional- und Bauleitplanung widersprechen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die Ausführungen sich insgesamt ausschließlich auf kommerziell betriebene Anlagen beziehen. Vorhaben nach § 35, Abs. 1, Satz 1 BauGB, die zur Versorgung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe dienen, sind hiervon nicht betroffen.

4.0 Umfang der Nutzungserweiterung

Aus der Übertragung der Eignungsflächen in das Instrument des Flächennutzungsplanes und Darstellung als Konzentrationszonen für die zusätzliche Nutzung der "Flächen für die Landwirtschaft" zur Windenergiegewinnung ergibt sich die Ausweisung eines entsprechenden Korridors zwischen Radlinghausen und Rösenbeck.

Unter Berücksichtigung notwendiger Abstandsflächen finden sich in dem so umgrenzten Änderungsbereich von insgesamt ca. 160 ha Größe Standortmöglichkeiten für etwa 35-40 weitere Windkraftanlagen, wobei diese Schätzung von Anlagentypen mit 250-600 KW Nennleistung und Nabenhöhen zwischen 30 bis 50 m sowie optimaler systematischer Anordnung ausgeht. Bei dem Einsatz größerer Anlagen würden die Aufstellungsmöglichkeiten anteilig abnehmen. Dies kann gleichfalls für eine unvorteilhafte Ansiedlung von Einzelanlagen im Plangebiet gelten.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf die bislang bestehenden Festsetzungen des Flächennutzungsplanes kann davon ausgegangen werden, daß die Belange der Landwirtschaft durch die Möglichkeit der zusätzlichen Nutzung der Flächen für die Gewinnung von Energie aus Windkraft nicht in relevantem Umfang betroffen werden. Lediglich die Aufstellflächen und deren unmittelbare Randbereiche werden der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen und stehen nicht mehr als Produktionsflächen bereit. In Verbindung mit den Flächen, die von der 37. und 39. FNP-Änderung erfaßt werden (39. Änderung für Scharfenberg mit 24 ha und ca. 5-10 Anlagen sowie 37. Änderung für Radlinghausen-Rösenbeck mit 76 ha und ca. 20-25 Anlagen), erscheint aus bauleitplanerischer Sicht diese Kapazität als mittelfristig angemessen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, daß die Errichtung von mehr als zwei Windenergieanlagen nach dem Landschaftsgesetz NW definitionsgemäß einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt.

Hieraus ergibt sich zunächst die Forderung nach der Beschränkung nachteiliger Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß (vgl. LG NW § 3). Weiterhin sind vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen bzw. zu minimieren (vgl. LG NW § 4). Diesen berechtigten Forderungen wird die Planung durch die Beachtung der angewendeten Ausschlußkriterien sowie der aufgeführten Abstandsregelungen gerecht.

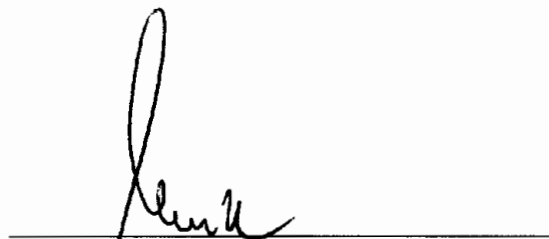
Unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie aufgrund der vorhandenen örtlichen Verhältnisse (einschließlich der Vorbelastungen) in dem Änderungsbereich und nach der Abwägung aller Anforderungen an Natur-, Landschafts- und Siedlungsraum kann bei der Anwendung der o.a. Grundsätze davon ausgegangen werden, daß die maßnahmenbedingten potentiellen Eingriffe in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild im Sinne des Landschaftsgesetzes NW grundsätzlich als ausgleichbar angesehen werden können. Die Kompensation von Eingriffen soll jeweils im konkreten Fall durch solche landschaftspflegerische Maßnahmen erfolgen, die insbesondere geeignet sind das Landschaftsbild der Gemarkung Brilon strukturell aufzuwerten.

Aufgrund der Vergleichbarkeit der Standortverhältnisse im Änderungsbereich mit den im Kreisgebiet bereits bestehenden Windkraftstandorten können Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen als geeignet angesehen werden, die sich qualitativ und quantitativ an den bisherigen Maßstäben orientieren. Die Umsetzung derartiger Maßnahmen kann durch die einzelnen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden.

Ferner sollte in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren darauf geachtet werden, daß die Einzelanlagen sich zu einem optisch möglichst homogen gestalteten Windpark addieren. Es sollten daher möglichst Anlagen Verwendung finden, die äußerlich weitgehend baugleich sind. Bevorzugt werden sollten 3-blättrige Anlagen mit einem Stahlrohrmasten (keine Gittermasten). Zur Begrenzung der visuellen Fernwirkung sollte die maximale Höhe der Flügelspitzen über Grund 75 m nicht überschreiten.

Die Farbgestaltung der Masten sowie der Rotoren sollte landschaftsverträglich und einheitlich sein, sehr helle reflektierende Farben sind zu vermeiden. Ferner sollte eine Mindestleistung von 250 KW pro WKA vorgesehen werden, um eine Vielzahl kleinster Anlagen zu vermeiden.

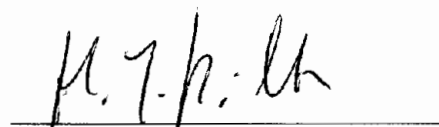
Brilon, den 15.03. 1996



(der Stadtdirektor)

Schloß Neuhaus, den 14.07.1995

geändert: 15.02.1996



(der Planverfasser)